

Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Soziales und Kultur der Wallfahrtsstadt Werl Nr.2/2015 am 17.06.2015

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnung
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2		Einwohnerfragestunde
3		Das Städt. Museum „Am Rykenberg - Wendelin Leidinger Haus“ – Bilanz und Ausblick nach der Übernahme der Trägerschaft durch den Neuen Heimat- und Geschichtsverein Werl e.V. (mündlich durch den NHGV)
4	271	Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Wohnheime
5		Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation in Werl (mündlich)
6		Mitteilungen
7		Anfragen

Wallfahrtsstadt Werl		Der Bürgermeister			
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 271			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP I/4			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales u. Kultur	am 17.06.15	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor			
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	23.06.15				
Agenda-Leitfaden					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten:					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich:					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 21.05.2015	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 50		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 50-Ko					

Titel: Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Wohnheime

Sachdarstellung:

Die Stadt Werl betreibt die Häuser Stralsunder Straße 1 und 3, Am Grüggelgraben 11 und Zur Mersch 8 als Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern sowie Obdachlosen. Die Wohnheime werden als öffentlich-rechtliche Einrichtungen geführt. Auf der Grundlage einer Gebührensatzung können von den Benutzern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden.

Die letzten Satzungsänderungen erfolgten in den Jahren 1998 (Obdachlosenunterkünfte) und 2003 (Übergangsheime). Aufgrund der Aufgabe einiger Häuser und Umorganisationen in anderen ist eine Neuberechnung der Gebühren erforderlich. Zudem erfolgt eine Anpassung der Gebühren an die aktuellen Verbrauchswerte.

Die Gebühren sind anhand einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, die den Anforderungen des § 6 KAG NRW gerecht wird. Zur Ermittlung des Gebührensatzes sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten zu dividieren.

Eine gerechte Maßstabsregelung nach § 6 Abs. 3 KAG NRW erfordert nicht, dass für jedes Wohnheim gesondert Gebühren ermittelt werden. Für mehrere Heime gleicher Ausstattung können vielmehr Einheitsgebühren erhoben werden.

Für die vorliegende Berechnung wurden die Istzahlen des Haushaltsjahres 2014 ausgewertet und die voraussichtlichen Kosten für 2015 auf dieser Grundlage kalkuliert. Dabei wurde berücksichtigt, dass die bisherigen Obdachlosenunterkünfte Am Grüngelgraben und Zur Mersch in den Jahren 2014 bzw. 2015 saniert wurden und künftig auch für die Unterbringung von Flüchtlingen und asylsuchenden Menschen genutzt werden. In diesen Häusern ist dadurch eine höhere Belegung und damit verbunden auch eine Steigerung der Betriebs- und Verbrauchskosten zu erwarten.

Grundgebühr:

Die kalkulatorische Abschreibung erfolgt nach dem Wiederbeschaffungszeitwert verbunden mit kalkulatorischen Zinsen vom Anschaffungsrestwert mit einem Zinssatz von 6,60 %. In der Grundgebühr enthalten sind außerdem Kosten für Grundbesitzabgaben, Versicherungen, Gebäudeunterhaltung, Hausmeister und Verwaltung. Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der anteiligen Gemeinschaftsflächen (Küche, Bad und Flure). Die Grundgebühr erhöht sich im Vergleich zur alten Kalkulation um 12,87 %. Dies erscheint nach Ablauf von 12 Jahren angemessen.

Verbrauchskosten:

Die Verbrauchskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) werden künftig gemäß Empfehlung im Kommentar zum § 6 KAG NRW nach dem Personenmaßstab verteilt. Grundlage für die Berechnung 2003 war ein Durchschnitt der tatsächlichen Verbrauchskosten der Häuser Neheimer Straße und Stralsunder Straße der Jahre 2001 und 2002. Da das Haus Stralsunder Straße 1 im Jahr 2001 größtenteils leer stand und im Jahr 2002 nur drei Personen dort eingewiesen wurden, war der Verbrauch von Wasser, Strom und Gas im Vergleich zu heute natürlich wesentlich geringer. Aktuell werden beide Häuser voll genutzt, ein weitaus höherer Verbrauch und eine Steigerung der Gebühr von über 300 % ist die Folge.

Belegungsquote:

Eine Vollbelegung aller zur Verfügung stehenden Wohnungen ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. So muss bei der Belegung der Übergangswohnheime darauf geachtet werden, dass es so wenig wie möglich "Streitpotenziale" gibt, die durch unterschiedliche Nationalitäten oder Religionszugehörigkeiten begünstigt würden. Daher ist es häufig sinnvoller, in einem Zimmer einen Platz unbelegt zu lassen, als das Risiko möglicher Eskalationen einzugehen. Auch auf den Schutz von Kindern ist aus humanitären Gründen besonders zu achten. Des Weiteren bringen organisatorische Gründe bei einem Belegungswechsel naturgemäß gewisse Leerstände mit sich, da nicht immer ein geräumter Platz direkt wieder belegt wird bzw. werden kann.

In der Vergangenheit wurden die Gebühren pro Person nach der tatsächlichen Belegungssituation berechnet. War jemand in einem vollbelegten Vierpersonenzimmer untergebracht, war die Gebühr günstiger als in einem Vierpersonenzimmer, das nur mit drei Personen belegt war. Zog eine Person in ein anderes Zimmer um, verursachte dieser Umzug Änderungen der Mietberechnungen für alle in den jeweiligen Räumen untergebrachten Personen. Änderungen der Leistungsansprüche "AsylbLG" und arbeitsintensive Anpassungen der Ertragsbuchungen in der Stadtkasse waren bei dieser Abrechnungspraxis erforderlich.

Die bisherige Gebührenkalkulation auf der Grundlage einer Vollbelegung aller Wohneinheiten hat zur Folge, dass der städtische Haushalt mit den Kosten für Leerstände belastet wird. Dies widerspricht dem Kostendeckungsprinzip des § 6

KAG NRW, wonach die Verteilung der Kosten auf die Nutzer der Einrichtung möglichst kostendeckend erfolgen soll. Um mit vertretbarem Aufwand einen möglichst gerechten Verteilungsmaßstab zu finden, der dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme nahe kommt und zu einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Gebührenschuldner führt, soll die Berechnung der Benutzungsgebühr künftig nach einer Belegungsquote erfolgen. Durch diese Belegungsquote werden die vorgenannten Leerstände berücksichtigt und die Verwaltungspraktikabilität verbessert.

Die Häuser Stralsunder Straße 1 und 3 werden seit längerer Zeit für die Unterbringung von asylsuchenden Menschen genutzt. Eine Auswertung dieser Häuser nach den vorgenannten Kriterien ergab eine Belegungsquote von 70 %. Dieser Wert wurde bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Satzungstext:

Der Satzungstext wurde überarbeitet. Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt. Da es künftig keine separaten Obdachlosenunterkünfte mehr gibt, wurden die ursprünglichen Satzungen „Übergangsheime“ und „Obdachlosenunterkünfte“ in einer Satzung „Wohnheime“ zusammengefasst.

Die neuen Bezeichnungen „Wallfahrtsstadt Werl“ und „Wohnheime“ wurden in den Satzungstext eingearbeitet. Der Text des § 5 „Gebührenberechnung“ wurde den Berechnungen der neuen Kalkulation angepasst. Weitere Ergänzungen oder Neufassungen sind fett gedruckt, künftig wegfallender Text ist durchgestrichen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Wohnheime der Wallfahrtsstadt Werl vom _____ wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation (S. 1-3)

Anlage 2: Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Wohnheime der Wallfahrtsstadt Werl

Anlage 3: Synopse Benutzungsgebühren städtische Wohnheime

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime

Grundgebühr bei 100 %-Belegung

Die ansatzfähigen Gesamtkosten für die Ermittlung der Grundgebühr beinhalten kalkulatorische Kosten, Erbbauzinsen, Betriebs- u. Instandhaltungskosten sowie Kosten für Hausmeister und Verwaltung. Soweit möglich, wurden die Istwerte aus dem Jahr 2014 zugrundegelegt. Da die Häuser Zur Mersch und Am Grüggelgraben erst im Laufe des Jahres 2015 wieder in Betrieb genommen wurden bzw. werden, mussten hier die Kosten für Betriebs- und Instandhaltungskosten geschätzt werden.

Die ansatzfähigen Gesamtkosten sind gem. § 6 KAG NRW durch die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche) zu dividieren. Geteilt durch 12 ergibt sich ein Quadratmeterpreis pro Monat bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze.

Gebäude	Wohnflächen	Abschreibung	Verzinsung	Erbbauzinsen	Hausmeister/Verwaltung	Betriebs- u. Instandhaltungskosten	Gesamtkosten/Jahr	Pro qm mtl. bei 100 % Belegung
Stralsunder Straße	500,00 qm	21.609,92 €	14.580,81 €	2.862,37 €	24.623,88 €	38.876,79 €	102.553,77 €	
Zur Mersch 8	250,00 qm	4.481,02 €	5.914,92 €		12.311,94 €	10.000,00 €	32.707,88 €	
Am Grüggelgraben 11	250,00 qm	4.481,02 €	5.914,92 €		12.311,94 €	10.000,00 €	32.707,88 €	
Gesamt:	1.000,00 qm	30.571,96 €	26.410,65 €	2.862,37 €	49.247,76 €	58.876,79 €	167.969,54 €	14,00 €

Anhand der Wohnungsgrundrisse wurde die belegungsfähige Fläche incl. Gemeinschaftsfläche (Küche, Bad, Flure) ermittelt, die jeder Person durchschnittlich zur Verfügung steht. Diese Fläche beträgt 7,35 Quadratmeter. Multipliziert mit der Gebühr pro Quadratmeter ergibt sich folgende Gebühr pro Person bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze.

Grundgebühr pro Person bei einer durchschnittlichen Kalkulationsfläche von: 7,35 qm	102,88 €
--	-----------------

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime

Verbrauchskosten bei 100 %-Belegung

Gem. § 6 KAG – 6. Wohnheimgebühr, Rd. Nr. 489 ff., werden die **Verbrauchskosten** (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) regelmäßig nach dem **Personenmaßstab** verteilt.

Die ehemaligen Obdachlosenunterkünfte Zur Mersch und Am Grüggelgraben wurden erst bei der letzten Sanierung mit einer Zentralheizung ausgestattet. In Zukunft ist zudem mit einer höheren Auslastung der Gebäude zu rechnen. Für die Verbrauchskosten stehen daher verlässliche Istwerte aus vergangenen Jahren nicht zur Verfügung; die Ansätze wurden entsprechend geschätzt.

Die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die Sollpersonenzahl, dividiert durch 12 ergibt die Gebühr pro Person im Monat.

Gebäude	Etagen	Pers./ Et.	Belegung 100 %	Stromkosten	Wasser-/Entwässerungskosten	Heizkosten	Gesamtkosten/ Jahr	Pro Person mtl.	Entspricht Pro qm mtl.
Stralsunder Straße	4	17	68	13.369,46 €	13.115,28 €	11.718,67 €	38.203,41 €		
Zur Mersch 8	2	17	34	5.000,00 €	5.000,00 €	4.000,00 €	14.000,00 €		
Am Grüggelgraben 11	2	17	34	5.000,00 €	5.000,00 €	4.000,00 €	14.000,00 €		
Summe:	8	51	136	23.369,46 €	23.115,28 €	19.718,67 €	66.203,41 €	40,57 €	5,52 €

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime

Gebühren unter Berücksichtigung einer Belegungsquote

Eine Vollbelegung aller zur Verfügung stehenden Wohnungen ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. So muss bei der Belegung der Übergangwohnheime darauf geachtet werden, dass es so wenig wie möglich "Streitpotenziale" gibt, die durch unterschiedliche Nationalitäten oder Religionszugehörigkeiten begünstigt würden. Daher ist es häufig sinnvoller, in einem Zimmer einen Platz unbelegt zu lassen, als das Risiko möglicher Eskalationen einzugehen. Auch auf den Schutz von Kindern ist aus humanitären Gründen besonders zu achten. Des Weiteren bringen organisatorische Gründe bei einem Belegungswechsel naturgemäß gewisse Leerstände mit sich, da nicht immer ein geräumter Platz direkt wieder belegt wird bzw. werden kann.

In der Vergangenheit wurden die Gebühren pro Person nach der tatsächlichen Belegungssituation berechnet. War jemand in einem vollbelegten Vierpersonenzimmer untergebracht, war die Gebühr günstiger als in einem Vierpersonenzimmer, das nur mit drei Personen belegt war. Zog eine Person in ein anderes Zimmer um, verursachte dieser Umzug Änderungen der Mietberechnungen für alle in den jeweiligen Zimmern untergebrachten Personen. Änderungen der Leistungsansprüche "AsylbLG" und arbeitsintensive Anpassungen der Ertragsbuchungen in der Stadtkasse waren bei dieser Abrechnungspraxis erforderlich.

Die bisherige Gebührenkalkulation auf der Grundlage einer Vollbelegung aller Wohneinheiten hat zur Folge, dass der städtische Haushalt mit den Kosten für Leerstände belastet wird. Dies widerspricht dem Kostendeckungsprinzip des § 6 KAG NRW wonach die Verteilung der Kosten auf die Nutzer der Einrichtung möglichst kostendeckend erfolgen soll. Um mit vertretbarem Aufwand einen möglichst gerechten Verteilungsmaßstab zu finden, der dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme nahe kommt und zu einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Gebührenschildner führt, soll die Berechnung der Benutzungsgebühr künftig nach einer Belegungsquote erfolgen. Durch diese Belegungsquote werden die vorgenannten Leerstände berücksichtigt und die Verwaltungspraktikabilität verbessert.

Die Häuser Stralsunder Straße 1 und 3 werden seit längerer Zeit für die Unterbringung von asylsuchenden Menschen genutzt. Eine Auswertung dieser Häuser nach den vorgenannten Kriterien ergab eine Belegungsquote von ca. 70 %. Dieser Wert wird bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung der **Grundgebühr** werden die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die mittels Belegungsquote reduzierte Quadratmeterzahl und dann eine Gebühr pro Quadratmeter im Monat errechnet. Multipliziert mit der Kalkulationsfläche pro Person ergibt sich die Grundgebühr pro Person im Monat.

Wohnfläche incl. Gemeinschaftsfläche gesamt	Belegungsquote %	Belegungsquote qm	Gesamtkosten/Jahr	Grundgebühr pro qm mtl.	Kalkulationsfläche pro Person	Grundgebühr mtl.
1.000,00 qm	70%	700,00 qm	167.969,54 €	20,00 €	7,35 qm	146,97 €

Für die Ermittlung der Gebühr für die **Verbrauchskosten** werden die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die mittels Belegungsquote reduzierte Personenzahl. Dividiert durch 12 ergibt sich die Gebühr pro Monat.

Etagen	Personen pro Etage	Belegung 100 %	Belegungsquote %	Belegungsquote Personen	Gesamtkosten/Jahr	Verbrauchskosten mtl.
8	17	136	70%	95,2	66.203,41 €	57,95 €

**Satzung
über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
städtischen Wohnheime der Wallfahrtsstadt Werl**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
- §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz–LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95),
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz–FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 93),

hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält Wohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 LAufG)
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG)
 3. anderen wohnungslosen Personen.
- (2) Die Wohnheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Wohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Wohnheimen regelt.

§ 3

Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Wohnheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Wohnheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Wohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
3. Unterkunftsschlüssel.

In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen durch mündliche Einweisungsverfügung eingewiesen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten ist zu dulden. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Wohnheims als auch von einem Wohnheim in eine anderes verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Wohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnheime beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. als Person des § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 LAufG den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen oder schriftlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
4. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Wohnheim erforderlich ist,
5. die Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft zur Begehung von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch) oder Vergehen (§ 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch) nutzt oder
6. aus sonstigen wichtigen Gründen.

- (5) Der Benutzer hat das Wohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt oder
 3. die zugewiesene Unterkunft von ihm nicht benutzt wird.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheims beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 endet das Benutzungsverhältnis mit dem Abschluss der Räumung.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wohnheime werden Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Wohnheime.
- (3) Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Mitbenutzer einer Raum- oder Wohnungseinheit, die einer Familiengemeinschaft nicht angehören, haften anteilmäßig nach der Anzahl der untergebrachten Personen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheims beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2 endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Wohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der

Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Gemeinschaftsflächen (Küchen, Sanitärbereiche, Flure) werden anteilig berücksichtigt. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der Gemeinschaftsfläche durch die Sollpersonenzahl.
- (2) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (3) Die Gebühr für die Verbrauchskosten berechnet sich nach dem Personenmaßstab.
- (4) Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt **204,92 €/Monat** für alle Benutzer städtischer Wohnheime. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von **146,97 €** und den Verbrauchskosten in Höhe von **57,95 €**.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Werl über die Erhebung von Gebühren, Nutzung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 26.05.2003 und die Satzung der Stadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werl vom 21.12.1998, geändert durch Euroanpassung mit Wirkung ab 01.01.2002, außer Kraft.

Werl, den

Grossmann
Bürgermeister

ALTE FASSUNG

NEUE FASSUNG

Anmerkungen:

Künftig wegfallender Text ist durchgestrichen.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren, Nutzung und Unterhaltung von Übergangsheimen
vom 26.05.2003**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160/SGV.NW. 2023),
- §§ 6 und 9 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz-LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NW. S. 93),
- §§ ~~2, 4 und 5~~ des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz-FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV . NW. S. 93),
- §§ ~~2, 4~~ und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S.718),

hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 22.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

Anmerkungen:

Ergänzungen oder Neufassungen sind fett gedruckt.

**Satzung
über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Wohnheime der Wallfahrtsstadt Werl**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7, **8** und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
- §§ **5 Abs. 1 Satz 1** und 6 **Abs. 2** des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz-LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95),
- § **1 Abs. 1** des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz-FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV . NRW. 2003 S. 93),

hat der Rat der **Wallfahrtsstadt** Werl in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung	§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung
<p>(1) Die Stadt Werl unterhält Übergangsheime, die dazu dienen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen (§ 2 Landesaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt verpflichtet ist, vorläufig unterzubringen, und 2. den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und die sonstigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorläufig mit Wohnraum zu versorgen. <p>Soweit Unterbringungsplätze nicht für Personen nach Nrn. 1. Und 2. benötigt werden, können auch andere wohnungslose Personen vorübergehend untergebracht werden.</p> <p>(2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Werl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.</p>	<p>(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält Wohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 LAufG) 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlÜAG) 3. anderen wohnungslosen Personen. <p>(2) Die Wohnheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.</p>
§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung	§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
<p>(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.</p> <p>(2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.</p>	<p>(1) Die Wohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.</p> <p>(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Wohnheimen regelt.</p>

**§ 3
Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheime erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes,
3. Unterkunftsschlüssel.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes ~~von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim~~ in ein anderes verlegt werden; ~~bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.~~

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheime ist jeder Benutzer verpflichtet,

**§ 3
Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein **Wohnheim** eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein **Wohnheim** erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das **Wohnheim** und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
3. Unterkunftsschlüssel.

In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen durch mündliche Einweisungsverfügung eingewiesen werden.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. **Die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten ist zu dulden.** Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines **Wohnheims als auch von einem Wohnheim** in ein anderes verlegt werden. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.**

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein **Wohnheim** ist jeder Benutzer verpflichtet,

<p>1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten und</p> <p>2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.</p> <p>(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, 2. als Person des § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, einmal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, 4. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim erforderlich ist oder <p>5. aus sonstigen wichtigen Gründen.</p> <p>(5) Der Benutzer hat das Übergangsheime unverzüglich zu räumen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einweisung widerrufen wird, 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. 	<p>1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und</p> <p>2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Wohnheime beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.</p> <p>(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, 2. als Person des § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 LAufG den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen oder schriftlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, 4. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Wohnheim erforderlich ist, 5. die Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft zur Begehung von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) oder Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) nutzt oder 6. aus sonstigen wichtigen Gründen. <p>(5) Der Benutzer hat das Wohnheim unverzüglich zu räumen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einweisung widerrufen wird, 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt,
---	--

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des Abs. 5 Nr. 2 endet das Benutzungsverhältnis mit dem Abschluss der Räumung.

3. die zugewiesene Unterkunft von ihm nicht benutzt wird.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des **Wohnheims** beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 endet das Benutzungsverhältnis mit dem Abschluss der Räumung.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ~~der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime~~ Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Mitbenutzer einer Raum- oder Wohnungseinheit, die einer Familiengemeinschaft nicht angehören, haften anteilmäßig nach der Anzahl der untergebrachten Personen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der **Wohnheime** Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der **Wohnheime**.
- (3) Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Mitbenutzer einer Raum- oder Wohnungseinheit, die einer Familiengemeinschaft nicht angehören, haften anteilmäßig nach der Anzahl der untergebrachten Personen.

ALTE FASSUNG

NEUE FASSUNG

(5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des § 3 Abs. 5 endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheims beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des § 3 Abs. 5 **Satz 2** endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Wohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

**§ 5
Gebührenberechnung**

**§ 5
Gebührenberechnung**

~~(1) Die Übergangsheime sind eine Wirtschaftseinheit. Die Wohnfläche jedes Übergangsheimes besteht aus der belegungsfähigen Fläche und, falls vorhanden, der Gemeinschaftsfläche nach § 42 der II. Berechnungsverordnung in~~

(1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Gemeinschaftsflächen (Küchen, Sanitärbereiche, Flure) werden anteilig berücksichtigt.

~~der jeweils gültigen Fassung.~~

~~Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der Gemeinschaftsfläche durch die dazugehörige belegungsfähige (gesamte) Fläche ergibt (Divisionsverfahren).~~

~~(2) Die Gesamtbenutzungsgebühr pro qm Wohnfläche (belegungsfähige Fläche und anteilige Gemeinschaftsfläche) beträgt 13,78 Euro/Monat für alle Benutzer städtischer Übergangsheime.~~

~~(3) Die Gesamtbenutzungsgebühr von 13,78 Euro/Monat setzt sich aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 12,41 Euro mtl. Pro Quadratmeter und den Verbrauchskosten in Höhe von insgesamt 1,37 Euro mtl. Pro Quadratmeter zusammen.~~

~~Die Verbrauchskosten belaufen sich pro Quadratmeter im Einzelnen für:~~

~~Strom auf 0,32 Euro monatlich~~

~~Heizung auf 0,51 Euro monatlich~~

~~Wasser/Entwässerung auf 0,54 Euro monatlich~~

~~(4) Das Land beteiligt sich an den Unterbringungskosten des Personenkreises der Spätaussiedler (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) mit einem Zuschuss von 66,66 Euro pro Monat für jeden Spätaussiedler, der tatsächlich in einem Übergangsheim unter-~~

Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der Gemeinschaftsfläche durch die Sollpersonenzahl.

(2) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche.

(3) Die Gebühr für die Verbrauchskosten berechnet sich nach dem Personenmaßstab.

(4) Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt 204,92 €/Monat für alle Benutzer städtischer Wohnheime. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 146,97 € und den Verbrauchskosten in Höhe von 57,95 €.

~~gebracht ist. Dieser Kostenbeitrag des Landes ist an die entsprechenden Benutzer weiterzugeben. Bei Haushalten mit Spätaussiedlern wird von der Gesamtgebühr des Haushaltes (Abs. 4) für jeden Spätaussiedler, der zu diesem Haushalt gehört, ein Freibetrag von monatlich 66,66 Euro in Abzug gebracht.~~

~~(5) Alle nach der bisher gültigen Satzung erteilten Gebührenbescheide bleiben bis zum Erlass eines Gebührenbescheides nach dieser Satzung wirksam.~~

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Werl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 17.12.1999, zuletzt geändert durch Euroanpassung mit Wirkung ab 01.01.2002, außer Kraft.

Anlage

~~Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern sowie für die vorläufige Versorgung mit Wohnraum für den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und die sonstigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterhält die Stadt Werl folgende Übergangsheime:~~

~~Neheimer Straße 21 und 23,
Stralsunder Straße 1 und 3.~~

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Werl über die Erhebung von Gebühren, Nutzung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 26.05.2003 und die Satzung der Stadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werl vom 21.12.1998, geändert durch Euroanpassung mit Wirkung ab 01.01.2002, außer Kraft.